



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union  
**PRESSEMITTEILUNG Nr. 173/14**  
Luxemburg, den 11. Dezember 2014

Urteil in der Rechtssache C-113/13  
Azienda sanitaria locale n. 5 „Spezzino“ u.a. / San Lorenzo società  
cooperativa sociale u.a.

## **Dringende Krankentransportdienste dürfen vorrangig und im Wege der Direktvergabe an Freiwilligenorganisationen vergeben werden**

*Hierzu muss das System tatsächlich zu den Zielen der Solidarität und der Haushaltseffizienz beitragen*

Die Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge<sup>1</sup> gilt für öffentliche Aufträge, deren Wert bestimmte Schwellenwerte (193 000 Euro für die meisten Dienstleistungsaufträge) erreicht oder überschreitet.

Das italienische Recht erkennt die Funktion von Freiwilligenorganisationen an, die zur Verwirklichung der Ziele des nationalen Gesundheitsdienstes beitragen, und regelt ihre Mitwirkung durch Rahmenabkommen und auf regionaler Ebene geschlossene Übereinkünfte.

Im Jahr 2010 schloss die Region Ligurien ein Rahmenabkommen mit verschiedenen nationalen Vereinigungen für öffentliche Fürsorge<sup>2</sup> als Vertretern der örtlichen Freiwilligenorganisationen, um die Beziehungen zwischen den Gesundheits- und Krankenhauseinrichtungen einerseits und den betreffenden Freiwilligenorganisationen andererseits zu regeln. Gestützt auf dieses Rahmenabkommen schloss die Azienda Sanitaria Locale n. 5 mit den der ANPAS angeschlossenen Organisationen Übereinkünfte über dringende Krankentransporte und Notfallkrankentransporte, ohne eine Ausschreibung vorzunehmen. Die Genossenschaften San Lorenzo und Croce Verde Cogema beantragten daraufhin, diese Übereinkünfte für nichtig zu erklären.

Der mit einem Rechtsmittel in dieser Sache befasste Consiglio di Stato (Staatsrat, Italien) fragt den Gerichtshof, ob die unionsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der öffentlichen Aufträge und des Wettbewerbs eine nationale Regelung zulassen, nach der die örtlichen Behörden die Erbringung von Krankentransportdiensten vorrangig und im Wege der Direktvergabe ohne jegliche Bekanntmachung an die unter Vertrag genommenen Freiwilligenorganisationen vergeben dürfen, denen lediglich die tatsächlich entstandenen Kosten sowie ein Teil der allgemeinen Kosten<sup>3</sup> erstattet werden.

In seinem heutigen Urteil weist der Gerichtshof zunächst darauf hin, dass die **Vergaberichtlinie für öffentliche Aufträge über die Erbringung von dringenden Krankentransport- und Notfallkrankentransportdiensten gilt<sup>4</sup>**. Das regionale Rahmenabkommen fällt unter den Begriff des öffentlichen Auftrags, und zwar unabhängig

<sup>1</sup> Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114, Berichtigung in ABl. 2004, L 351, S. 44).

<sup>2</sup> ANPAS (Associazione nazionale pubblica assistenza – Nationale Vereinigung für öffentliche Fürsorge), CIPAS (Consorzio italiano pubbliche assistenze – Italienischer Verband für öffentliche Fürsorge) und Croce Rossa Italiana (Italienisches Rotes Kreuz).

<sup>3</sup> Nicht unmittelbar mit der Tätigkeit des Krankentransports verbundene Kosten.

<sup>4</sup> Anhang II Teil A für die Beförderungsaspekte und Anhang II Teil B für die medizinischen Aspekte.

davon, dass es im Namen von Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht geschlossen wurde und dass die Vergütung auf den Ersatz der entstandenen Kosten beschränkt bleibt<sup>5</sup>.

Ist der Wert des regionalen Rahmenabkommens höher als der in der Richtlinie festgelegte Schwellenwert, kommen sämtliche in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahrensvorschriften zur Anwendung oder auch nicht, und zwar je nachdem, ob der Wert der Transportdienstleistungen den Wert der medizinischen Dienstleistungen überschreitet oder nicht. Falls der Wert des Rahmenabkommens höher ist als der in der Richtlinie festgelegte Schwellenwert und der Wert der Transportdienstleistungen den der medizinischen Dienstleistungen überschreitet, lässt die Richtlinie es nicht zu, dringende Krankentransportdienste vorrangig und im Wege der Direktvergabe an Freiwilligenorganisationen zu vergeben. Wird dieser Schwellenwert jedoch nicht erreicht oder ist der Wert der medizinischen Dienstleistungen höher als der Wert der Transportdienstleistungen, kommen nur die sich aus dem AEU-Vertrag ergebenden allgemeinen Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung sowie das Transparenzgebot zur Anwendung; Voraussetzung ist allerdings, dass an diesem Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse besteht.

Der Gerichtshof stellt fest, dass ein System vertraglicher Vereinbarungen, wie es von der Region Ligurien eingeführt wurde, letztlich den Zielen des freien Dienstleistungsverkehrs zuwiderläuft und die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens für einen unverfälschten und möglichst umfassenden Wettbewerb behindert. Eine solche Regelung hält nämlich andere Einrichtungen als Freiwilligenorganisationen von einem großen Teil des Marktes fern und wirkt sich nachteilig auf Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten aus. Sofern sie nicht durch objektive Umstände gerechtfertigt ist, stellt eine solche Ungleichbehandlung eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit dar.

Der Gerichtshof erinnert jedoch daran, dass das Unionsrecht die Befugnis der Mitgliedstaaten zur Ausgestaltung ihres Gesundheitswesens und ihrer Systeme der sozialen Sicherheit unberührt lässt; das Gleiche gilt für **die Grundsätze der Universalität, der Solidarität, der Erschwinglichkeit und der Geeignetheit, die der Art und Weise, wie die Krankentransportdienste der Region Ligurien organisiert sind**, zugrunde liegen.

**Folglich kann das Ziel, aus Gründen der öffentlichen Gesundheit eine ausgewogene, allen zugängliche ärztliche und klinische Versorgung aufrechtzuerhalten und, so weit wie möglich, jede Verschwendung finanzieller, technischer und menschlicher Ressourcen zu verhindern, eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen.**

Die Mitgliedstaaten dürfen ihrerseits die Ausübung der Grundfreiheiten im Bereich der Gesundheitsversorgung nicht ungerechtfertigt beschränken. Sie dürfen auf private Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht zurückgreifen, ohne Ausschreibungen durchzuführen, sofern die Tätigkeit der Organisationen nur in dem Maße von Erwerbstätigen ausgeübt wird, wie es für ihren geregelten Betrieb erforderlich ist. Zudem dürfen die nationalen Rechtsvorschriften keine missbräuchlichen Praktiken der Organisationen oder ihrer Mitglieder decken.

Unter diesen Bedingungen **kann ein Mitgliedstaat die Auffassung vertreten, dass der Rückgriff auf Freiwilligenorganisationen dem sozialen Zweck der dringenden Krankentransportdienste entspricht und es ermöglicht, die mit diesen Diensten verbundenen Kosten zu beherrschen.**

---

<sup>5</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2012, Ordine degli Ingegneri della Provincia di Lecce u. a., [C-159/11](#) (vgl. auch Pressemitteilung Nr. [173/12](#)).

Aus diesen Gründen kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass **der AEU-Vertrag eine nationale Regelung zulässt, nach der die Erbringung von Krankentransportdiensten vorrangig und im Wege der Direktvergabe ohne jegliche Bekanntmachung an die unter Vertrag genommenen Freiwilligenorganisationen vergeben wird**, soweit der rechtliche und vertragliche Rahmen tatsächlich zu dem sozialen Zweck und zu den Zielen der Solidarität und der Haushaltseffizienz beiträgt.

Es ist Sache des nationalen Gerichts, die zuletzt genannten Punkte zu prüfen.

---

**HINWEIS:** Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255